

der abgesetzten Exemplare, einschließlich der gebuchten Freiemplare, übereinstimmt, so hat der Verfasser sein Recht überschritten.

Der Umstand, daß in den Vereinbarungen über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken in Punkt 10 der Verfasser berechtigt sein soll, durch einen gerichtlich vereidigten Bücherrevisor die Nachprüfung nicht nur der Auslieferungs-, sondern auch der Bestandsziffern vornehmen zu lassen, wird durch die gesetzliche Bestimmung nicht gedeckt.

3. Die Frage, ob und in welcher Höhe der Verleger in Verlust geratene, also nicht abgesetzte Stücke, von der honorarpflichtigen Auflage abziehen kann, ist oben beantwortet.

Leipzig, den 20. Mai 1931.

Justizrat Dr. Dillig.

**Verramschungsrecht des Verlegers. — Übertragbarkeit von Verlagsrechten.**

Der anfragende Verlag hat mit einem Verfasser einen schriftlichen Verlagsvertrag vom 3. Februar 1928 abgeschlossen, in welchem der Verfasser das Verlagsrecht für sämtliche Auflagen an einem Verlagswerk dem Verlag überträgt. § 7 des Vertrags bestimmt:

»Sollte wider jedes Erwarten der Absatz des Buches so gering sein, daß aus wirtschaftlichen Gründen eine Einstampfung erfolgen muß, so gilt die Genehmigung hierzu vom Verfasser im voraus als erteilt. Besondere Ansprüche aus der Einstampfung entstehen nicht für ihn.

Der Verlag muß aber vor Einstampfung dem Verfasser die vorhandenen Restbestände zur Übernahme zum dann geltenden Herstellungspreis anbieten. Mit der Übernahme der vorhandenen Restbestände sowie mit der Einstampfung erlischt dieser Vertrag.«

Das Buch sollte vertragsgemäß in der Romanreihe einer zu gründenden Aktiengesellschaft — Tochtergesellschaft — des Verlags erscheinen, auf die die Rechte und Pflichten des Verlags aus dem Verlagsvertrag übergehen sollten. Der Verlag hat dann, nachdem die »Vertriebsart« für die Buchreihe so weit wie möglich durch die Tochtergesellschaft ausgeschöpft war, die Restbestände der Reihe »pro forma« wieder übernommen und die vorhandenen Restbestände einschließlich der Verlagsrechte an eine Großbuchhandlung verkauft.

Ist der Verfasser berechtigt, gegen diese Übertragung des Verlagsrechts und gegen den Verkauf der Bestände Einspruch zu erheben?

Der Tatbestand muß zunächst ergänzt werden.

Ich unterstelle, daß nicht nur die Bestände, sondern auch das Verlagsrecht von der Tochtergesellschaft des Verlags auf den Verlag übertragen worden sind. Andernfalls wäre der Verlag gar nicht in der Lage gewesen, das Verlagsrecht an eine Großbuchhandlung weiterzugeben.

Es ist ferner festzustellen, daß ein Widerspruch des Verfassers gegen diese Rückübertragung der Verlagsrechte und Bestände seitens der Tochtergesellschaft auf den Verlag nicht erfolgt ist. Dieser Widerspruch richtet sich vielmehr gegen die Übertragung der Verlagsrechte und der Bestände auf die Großbuchhandlung.

Da der Verlagsvertrag eine Bestimmung über die Übertragbarkeit des Verlagsrechts nicht enthält, ist zu untersuchen, ob der Verlag auf Grund von BG. § 28 zur Übertragung des Verlagsrechts berechtigt ist. Der Verlag stützt dieses Recht zunächst darauf, daß die von der Übertragung betroffenen Verlagsrechte sich auf eine besondere, geschlossene Verlagsgruppe beziehen, da er in seinem Verlag andere Romane als diejenigen, welche in der Romanreihe enthalten sind, nicht verlegt habe. Das soll als richtig unterstellt werden. In einem solchen Falle gilt der Grundsatz, daß die Übertragung nicht der Zustimmung des Verfassers, dessen Werk zu der Verlagsgruppe gehört, bedarf.

Trotz der an sich zulässigen Übertragung der Verlagsrechte bleibt jedoch bei dem ursprünglichen Verleger die aus dem Verlagsrecht sich ergebende Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und gewerbmäßig zu verbreiten, obwohl er verlagsrechtlich hierzu dem Erwerber des Verlagsrechts gegenüber nicht mehr befugt ist. Er haftet also dem Verfasser gegenüber nach wie vor dafür, daß die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in der zweckentsprechenden und üblichen Weise vorgenommen wird. Vgl. BG. § 14. Die Regel ist, daß der Erwerber des Verlagsrechts dem veräußernden Verleger gegenüber die Verpflichtung übernimmt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die begleitenden Umstände des Falles, nämlich der Verkauf an eine Großbuchhandlung und vor allen Dingen das Schreiben des Verlags an den Verfasser vom 29. April 1931 führen jedoch zu dem Schluß, daß der Erwerber eine solche Verpflichtung nicht übernommen hat, daß es sich vielmehr um eine sogenannte Verramschung der Bestände handelt.

Eine Verramschung ist nicht eine Verbreitung des Werkes in der üblichen Weise. Eine solches Recht steht dem Verleger nur dann zu, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß auf dem Wege der üblichen Verbreitung ein Absatz des Werkes nicht mehr möglich ist. Nicht jede Stockung im Absatz rechtfertigt eine derartige Maßnahme. Der Absatz muß dauernd und auf längere Zeit ausgeblieben sein und es dürfen auch keine begründeten Hoffnungen bestehen, daß dieser Absatz sich in absehbarer Zeit wieder einstellen oder heben wird. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Verleger beweispflichtig. Sind die Bestände des Werkes mit dem Verlagsrecht an eine Großbuchhandlung unter Umständen verkauft worden, die einer Verramschung gleichkommen und verramscht dann der Erwerber der Bestände und des Verlagsrechts die Bestände, so kann der veräußernde Verleger sich immer noch dem Verfasser gegenüber darauf berufen, daß die Voraussetzungen für eine solche Verramschung gegeben sind.

Im vorliegenden Falle ergeben sich aber aus der oben wörtlich wiedergegebenen Bestimmung in § 7 des Verlagsvertrages gewisse Bedenken. In dieser Bestimmung wird nur das Recht des Verlegers anerkannt, die Bestände, wenn der Absatz des Buches so gering ist, daß aus wirtschaftlichen Gründen eine Einstampfung erfolgen muß, einzustampfen. Dagegen wird das Verramschungsrecht nicht erwähnt. Bei dieser Sachlage ist die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß dem Verlag ein Recht, Restbestände zu verramschen, nicht gegeben sein sollte. Der Verfasser kann sich jedenfalls darauf berufen, daß für seinen schriftstellerischen Ruf ein Verschwinden seines Buches vom Markte weniger nachteilige Folgen hat, als wie eine Verschleuderung der Bestände unter Umständen und zu Preisen, welche ihn als Schriftsteller herabsetzen.

Ergibt sich also aus dem Vertrag, daß eine Verramschung nicht stattfinden sollte, so hat es dabei sein Bewenden.

Ohne eine solche Vertragbestimmung folgt das Recht des Verlegers zur Verramschung der Bestände aus BG. § 21. Nach dieser Bestimmung darf der Verleger den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden. Ob und wann eine solche Interessenverletzung eintritt, kann im einzelnen Fall zu Streitigkeiten führen. In jedem einzelnen Fall sind die widerstreitenden Interessen von Verleger und Verfasser nach Treu und Glauben auszugleichen. Allfeld — im Kommentar zum BG. 2. Aufl. § 21 Bem. 2 — bezeichnet berechnete Interessen als solche, deren Verfolgung die menschliche Gesellschaft billigt, denen daher auch das Recht seine Anerkennung nicht versagen kann. Befolgt man diese Grundsätze, so ergibt sich daraus ohne weiteres der Schluß, daß ein Verfasser nicht berechtigt ist, der Herabsetzung des Ladenpreises zu widersprechen, wenn diese Maßnahme vernünftigerweise dazu dient, den Absatz des Werkes zu ermöglichen. Eine Herabsetzung des Ladenpreises liegt aber auch dann vor, wenn die Vorräte eines Werkes verramscht werden.

Ich komme also zu dem Endergebnis, daß unter den angegebenen Voraussetzungen ein Verramschungsrecht des Verlags besteht, daß aber im vorliegenden Fall die Bestimmung in § 7 des Verlagsvertrages zu Bedenken Anlaß gibt.

Leipzig, den 11. Mai 1931.

Dr. Dillig, Justizrat.

**Geltungsbereich eines Verlagsvertrages über ein literarisches Werk.**

Der anfragende Verlag hat im Jahre 1922 mit der Witwe eines verstorbenen Autors über drei Werke des Verstorbenen einen Verlagsvertrag abgeschlossen. Nach § 1 dieses Vertrages übergibt die Witwe dem Verlag die drei Werke zur Veröffentlichung in Buchform. In § 5 werden Übersetzungsrechte oder Nachdrucksrechte erwähnt und über den Erlös aus diesen Rechten Bestimmungen zwischen Verlag und der Witwe getroffen.

Frage: Bezieht sich die Geltung dieses Verlagsvertrages auch auf die Verbreitung des Werkes durch Rundfunk, ist insbesondere der Verlag analog den Bestimmungen über Übersetzungs- und Nachdrucksrechte an den aus Rundfunkverbreitung erzielten Honoraren zur Hälfte beteiligt?

Nach der zur Zeit feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts — vgl. insbesondere Urteil des Reichsgerichts vom 16. Febr. 1929 Bd. 123 S. 312 flg. — gehört die Verbreitung eines Verlagswerkes durch Rundfunk, selbst wenn dem Verlag nicht nur das Verlagsrecht, sondern sogar das unbeschränkte dingliche Urheberrecht übertragen ist, nicht mit zu den dem Verlag übertragenen Rechten. Das Reichsgericht kommt zu diesem Ergebnis durch Auslegung des Vertragswillens der Vertragsschließenden und stellt den Satz auf, daß man in Zweifelsfällen bei Verträgen über die Veräußerung von Urheberrechten annehmen müsse, daß eine Befugnis beim Urheber verblieben sei. Handelt es sich, wie im vorliegenden Fall, nur um die